

Artikel II

Die Vermögensteuer-Freibeträge für natürliche Personen werden auf RM 10000,— für den Steuerpflichtigen selbst beschränkt. Alle anderen in § 5 des Vermögensteuergesetzes gewährten Freibeträge kommen in Wegfall.

Artikel III

An Stelle des einheitlichen in § 8 des Vermögensteuergesetzes vorgesehenen Steuersatzes treten die folgenden jährlichen Vermögensteuersätze:

- a) Für vermögensteuerpflichtige Rechtspersonlichkeiten (siehe § 1 Ziffer [1] 2, und § 2 Ziffer [1] 2 des Vermögensteuergesetzes):
 - I. 2^o%, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM 500000,— nicht übersteigt.
 - II. 2¹/₂%, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM 500000,— übersteigt.
- b) Für natürliche Personen:
 - I. 1%, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM 50000,— nicht übersteigt; 1¹/₂%, wenn das Gesamtvermögen RM 50000,— nicht übersteigt und der Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist.
 - II. 1¹/₂%, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen zwar RM 50000,—, nicht aber RM 500000,— übersteigt.
 - III. 2¹/₂%, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen RM 500000,— übersteigt.

Artikel IV

1. Bei Feststellung des Nettoeinkommens für Zwecke der Körperschaftsteuer-Veranlagung stellen bezahlte Vermögensteuern abzugsfähige Ausgaben dar. §§ 11 und 12 des Körperschaftsteuergesetzes werden hiermit entsprechend abgeändert.
2. Bei Ermittlung der Einkommensteuerpflicht sind bezahlte Vermögensteuern als Sonderausgaben gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig.
3. Bei Feststellung des Nettoeinkommens für Zwecke der Veranlagung der außerordentlichen Gewinnsteuer stellen bezahlte Vermögensteuern abzugsfähige Ausgaben dar.

Artikel V

Vermögensteuerpflicht besteht:

- a) ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige ein Nettoeinkommen bezieht oder nicht; und
- b) ohne Rücksicht auf den Betrag anderer Steuern, die der Steuerpflichtige zu entrichten hat.

Artikel VI

Die in § 11 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 vorgenommenen Änderungen des § 22 des Reichsbewertungsgesetzes